

Mitteilung des Senats vom 12. Dezember 2006**Künftige Gestaltung der gemeinsamen Bildungsevaluation und Forschungsförderung von Bund und Ländern:**

- a) **Entwurf eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) (Anlage 1)**
- b) **Entwurf einer Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten nach Artikel 3 Abs. 2 GWK-Abkommen – Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG) (Anlage 2)**
- c) **Entwurf des Verwaltungsabkommens über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 2 des Grundgesetzes (Abkommen zur Gemeinschaftsaufgabe im Bereich Bildung) (Anlage 3)**
- d) **Entwurf eines Verwaltungsabkommens über die Änderung des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957 (Anlage 4)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) die Entwürfe der oben genannten Verwaltungsabkommen/der Ausführungsvereinbarung im Rahmen der künftigen Gestaltung der gemeinsamen Bildungsevaluation und Forschungsförderung von Bund und Ländern mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefs der Staats- und Senatskanzleien haben in ihrer Sitzung am 23. November 2006 der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder empfohlen, den Abkommensentwürfen zuzustimmen, sofern einige länderseitig genannte Vorbehalte erledigt werden.

Hinsichtlich der Entwürfe zu b) Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG) sowie zu c) Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 2 GG mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz zur Bezeichnung des Abkommens wie folgt lautet: „(Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich)“ sind länderseitig keine Vorbehalte formuliert worden, so dass diese vom Präsidenten des Senats für das Land Bremen unterschrieben werden können.

Hinsichtlich des Entwurfs zu a) Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) sowie des Entwurfs zu d) Verwaltungsabkommen über die Änderung des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates sind die länderseitigen Vorbehalte im Hinblick auf einige Verbesserungsvorschläge der Finanzministerkonferenz sowie der Frage, ob eine andere Organisationsform für die Aufgabenkoordinierung durch die GWK (z. B. durch den Wissenschaftsrat) möglich sei, von den Vorsitzenden der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung nach Artikel 91 b GG neu“ bearbeitet worden. Im Ergebnis sind diese Dissense erledigt worden. Die Kultusministerkonferenz befasst sich anlässlich ihrer 316. Sitzung am 7./8. Dezember 2006 mit den genannten Vorbehalten der Chefs der Staats- und Senatskanzleien.

Entschieden werden muss ferner beim GWK-Abkommen und beim Verwaltungsabkommen über die Änderung des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung des Wissenschaftsrates über den Sitz beider Einrichtungen. Ungeklärt ist die Frage, ob die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz sowie der Wissenschaftsrat mit seiner Geschäftsstelle am Sitz der Bundesregierung eingerichtet werden oder am bisherigen Standort verbleiben.

Bremen würde einer Regelung zustimmen, nach der die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz sowie der Wissenschaftsrat mit seiner Geschäftsstelle am Sitz der Bundesregierung eingerichtet würde. Dies wäre allein aus sitzungsökonomischen Gründen sinnvoll. Bremen würde sich allerdings auch wegen der in der KMK erforderlichen Einstimmigkeit einer anderen Regelung über den Standort nicht verschließen.

Nach Erledigung dieses vorgenannten Dissenses können auch das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) sowie das Verwaltungsabkommen über die Änderung des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957 durch den Präsidenten des Senats für das Land Bremen unterzeichnet werden.

**Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung
einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz**

(GWK Abkommen)

vom <einzusetzen: Datum>, BAnz S. <einzusetzen: Seitenzahl>

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland schließen auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes folgendes Abkommen:

Artikel 1

Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

Die Vertragschließenden errichten eine Gemeinsame Wissenschaftskonferenz. Ihr gehören die für Wissenschaft und Forschung sowie die für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder an. Sie behandelt alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems.

Artikel 2

Aufgaben der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

(1) Die Mitglieder der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

1. streben unter Wahrung ihrer Kompetenzen bei gemeinsam berührenden Fragen eine enge Koordination auf dem Gebiet der nationalen, europäischen und internationalen Wissenschafts- und Forschungspolitik mit dem Ziel an, die Leistungsfähigkeit, des Wissenschafts- und Forschungsstandortes Deutschland im internationalen Wettbewerb zu steigern,
2. wirken in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung
 - a) von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen,
 - b) von Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen,
 - c) von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgerätennach näherer Bestimmung dieses Abkommens zusammen.
3. unterrichten sich gegenseitig auch über wesentliche eigene Planungen und Entscheidungen, die nicht Gegenstand gemeinsamer Förderung sind.

(2) Die Regierungschefs des Bundes und der Länder können der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vertragschließenden übernehmen Verpflichtungen nach diesem Abkommen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch ihre gesetzgebenden Körperschaften.

Artikel 3

Gemeinsame Förderung der Wissenschaft und Forschung

(1) Die gemeinsame Förderung der Wissenschaft und Forschung erstreckt sich auf die in der Anlage zu diesem Abkommen genannten Einrichtungen und Vorhaben von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse.

(2) Einzelheiten der gemeinsamen Förderung, die Voraussetzungen und Folgen des Ausscheidens aus der gemeinsamen Förderung sowie die Anteile des Bundes und der Länder an der gemeinsamen Finanzierung werden in Ausführungsvereinbarungen von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz geregelt.

Artikel 4

Vorsitz und Verfahren der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

(1) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren je ein Mitglied aus dem Kreis der Vertreter der Bundesregierung und aus dem Kreis der Vertreter der Landesregierungen, die sich im Vorsitz jährlich abwechseln und einander vertreten.

- (2) Die Mitglieder können jeweils ein stellvertretendes Mitglied benennen.
- (3) Die Vertreter der Bundesregierung führen sechzehn Stimmen, die einheitlich abgegeben werden, die Vertreter jeder Landesregierung eine Stimme.
- (4) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen der Mitglieder. Überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Auffassung in einem besonderen Votum niederlegen (Minderheitsvotum). Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Eine gemeinsame finanzielle Förderung kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.
- (5) Vereinbarungen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bedürfen der Zustimmung der Vertreter der Bundesregierung und aller Länder. Findet eine Vereinbarung nicht die erforderliche Zustimmung, ist sie auf Antrag eines Mitglieds den Regierungschefs zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz werden mit Zustimmung der Regierungschefs für die Vertragschließenden verbindlich. Die Zustimmung gemäß Satz 1 gilt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz als erteilt, wenn und soweit diese einstimmig erfolgt. Das gilt auch, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang eines nicht einstimmig gefassten Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz einer der Vertragschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefs beantragt.
- (7) Das Nähere über das Verfahren regelt die von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zu beschließende Geschäftsordnung.

Artikel 5

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2 von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Der Ausschuss bereitet die Beratungen und Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vor.
- (3) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz kann dem Ausschuss durch Beschluss Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen.

Artikel 6

Zusammensetzung, Vorsitz und Verfahren des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss gehören je eine Vertreterin oder je ein Vertreter auf der Amtschefs oder Abteilungsleitungsebene der für Wissenschaft und Forschung sowie der für Finanzen zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder an. Die Mitglieder können jeweils ein stellvertretendes Mitglied benennen.
- (2) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz bestimmt für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz auf Vorschlag des Bundes und auf Vorschlag der Länder, die sich im Vorsitz jährlich abwechseln und einander vertreten.
- (3) Für Abstimmungen gilt Artikel 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Ausschusses in Angelegenheiten nach Artikel 6 Abs. 3 gelten als Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, wenn und soweit sie einstimmig gefasst werden.

Artikel 7

Büro

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz und zur Vor- und Nachbereitung ihrer Beratungen wird ein Büro am Sitz der Bundesregierung eingerichtet.
- (2) Die Leitung des Büros wird von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz gewählt und vom Bund bestellt.
- (3) Das Büro untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzes der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.

(4) Die persönlichen und sächlichen Ausgaben des Büros trägt der Bund, mit Ausnahme der persönlichen Ausgaben, die durch die Mitarbeit von Landesbediensteten in dem Büro entstehen. Diese Ausgaben werden von dem entsendenden Land getragen.

Artikel 8

Änderung von Ausführungsvereinbarungen

- (1) Die Vertragschließenden beabsichtigen, die Ausführungsvereinbarungen nach § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung bis zum 31. Dezember 2007 auf der Grundlage dieses Abkommens neu zu fassen.
- (2) 1. § 6 Abs. 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 20. März 2001, BAnz S. 9298,
2. § 5 Abs. 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Max-Planck-Gesellschaft vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 18. Dezember 1996, BAnz S. 6362,
3. § 8 Abs. 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung vom 5./6. Mai 1977, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001, BAnz S. 25218,
4. § 8 Abs. 3 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft vom 17. März/26. August 1977,
5. § 6 Abs. 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung eines von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V. durchgeführten Programms vom 12. Oktober 1978/19. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 16. Dezember 1999/27. Januar 2000, BAnz S. 2983,
6. § 2 Abs. 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Forschungsförderung vom 6. Oktober 2003, BAnz S. 24803,

werden aufgehoben.

Artikel 9

Laufzeit, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach sechs Jahren gekündigt werden.
- (2) Artikel 8 dieses Abkommens tritt in Kraft, wenn alle Vertragschließenden es unterzeichnet haben. Im Übrigen tritt dieses Abkommen mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Abkommens treten
1. das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970, „Bulletin“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 3. Juli 1970, Nr. 90, S. 891, in der Fassung vom 17./21. Dezember 1990, BAnz 1991 S. 683,
 2. die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo) vom 28. November 1975, BAnz Nr. 240 vom 30. Dezember 1975, S. 4, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001, BAnz S. 25218,
 3. die Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen – Rahmenvereinbarung Modellversuche (RV-Mo) – vom 7. Mai 1971, Gemeinsames Ministerialblatt S. 284, in der Fassung vom 17./21. Dezember 1990, BAnz 1991 S. 683

außer Kraft.

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland
Für das Land Baden-Württemberg
Für den Freistaat Bayern
Für das Land Berlin
Für das Land Brandenburg
Für die Freie Hansestadt Bremen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für das Land Hessen
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für das Land Niedersachsen
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Für das Land Rheinland-Pfalz
Für das Saarland
Für den Freistaat Sachsen
Für das Land Sachsen-Anhalt
Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Freistaat Thüringen

Anlage zum GWK-Abkommen

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung, Abweichung von festgelegten Finanzierungsanteilen des Bundes und der Länder

(1) Gegenstand der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung sind:

1. die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.,
2. die Mitgliedseinrichtungen der Hermann-von-Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V.,
3. die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.,
4. die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,
5. die Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.,
6. die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina,
7. das Wissenschaftskolleg zu Berlin e. V.,
8. andere Forschungseinrichtungen und Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung, Trägerorganisationen derartiger Einrichtungen sowie Forschungsförderungsorganisationen, sofern ihr jährlicher Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigt,
9. das von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V. koordinierte Akademien-Programm,
10. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten, sofern die zuwendungsfähigen Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigen,
11. Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen, sofern die zuwendungsfähigen Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigen,
12. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen, sofern die zuwendungsfähigen Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigen.

(2) Über den jeweiligen, in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen können in den Fällen von

1. Absatz 1 Nr. 1 und 3 mit Zustimmung des Bundes und aller Länder,

2. Absatz 1 Nrn. 2, 4, 6, 7, 9 und 10 mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder,
3. Absatz 1 Nr. 5 und 6 mit Zustimmung des Bundes und der Mehrheit der Länder erbracht werden.

Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1:

Die gemeinsame Förderung erstreckt sich auch auf mehrere zu einem Programm gebündelte Vorhaben, nicht jedoch auf Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben der Ressortforschung und der Industrieforschung.

§ 2

Beteiligung und Finanzierungsanteil der Länder

- (1) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V., die Max-Planck-Gesellschaft e. V., die Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. und andere Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 8) werden von allen Vertragschließenden gemeinsam finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in der Ausführungsvereinbarung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedseinrichtungen der Hermann-von-Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. und die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. werden vom Bund und den beteiligten Ländern finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in der Ausführungsvereinbarung festgelegt.
- (3) Das von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V. koordinierte Akademienprogramm (§ 1 Abs. 1 Nr. 9) wird vom Bund und von allen Ländern finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in der Ausführungsvereinbarung festgelegt.
- (4) Die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina (§ 1 Abs. 1 Nr. 6), das Wissenschaftskolleg zu Berlin (§ 1 Abs. 1 Nr. 7) und Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (§ 1 Abs. 1 Nr. 10) werden vom Bund und dem jeweiligen Sitzland finanziert.
- (5) Der auf die einzelnen Länder entfallende Anteil für die Finanzierung der Förderung von Forschungsvorhaben (§ 1 Abs. 1 Nr. 11) wird im Einzelfall festgelegt. Das Nähere wird in einer Ausführungsvereinbarung geregelt.

§ 3

Umfang der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung

Die finanzielle Förderung von Forschungseinrichtungen umfasst die Betriebs- und Investitionskosten. Die finanzielle Förderung von Vorhaben (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 und 12) und Forschungsbauten einschließlich Großgeräten umfasst die jeweiligen Kosten nach näherer Bestimmung der Ausführungsvereinbarungen. Die anteiligen Förderungsbeträge werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar an die Zuwendungsempfänger geleistet.

§ 4

Kriterien der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung

- (1) Entscheidungen über die gemeinsame Förderung der Forschung sind vorrangig an Maßstäben wissenschaftlicher Qualität auszurichten; regionale Strukturentwicklungen sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Vertragschließenden fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern in den von ihnen gemeinsam geförderten Einrichtungen und -vorhaben entsprechend den in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder und in Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Förderung zum Ausdruck kommenden Grundsätzen und wirken auf die Beseitigung bestehender sowie die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts hin.

Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten nach Artikel 3 Abs. 2 GWK-Abkommen

**– Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen
einschließlich Großgeräten (AV-FuG) –**

vom <einzusetzen: Datum>, BAnz S. <einzusetzen: Seitenzahl>

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland schließen aufgrund des Artikels 3 Abs. 2 des GWK-Abkommens folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Ziele

Die investiven Voraussetzungen der deutschen Hochschulen für eine erfolgreiche Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb in der Forschung sollen verbessert werden.

§ 2

Gegenstand der gemeinsamen Forschungsförderung

- (1) Die Vertragschließenden fördern gemeinsam nach Maßgabe von Artikel 9 b Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes die Realisierung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.
- (2) Gefördert werden können Maßnahmen an staatlichen Hochschulen und an nicht-staatlichen institutionell akkreditierten Hochschulen.
- (3) Förderungsfähige Investitionsvorhaben für die Hochschulforschung müssen sich durch herausragende wissenschaftliche Qualität und nationale Bedeutung auszeichnen.

§ 3

Förderung von Forschungsbauten

- (1) Forschungsbauten sind eine für die Forschung benötigte abgrenzbare und zusammenhängende Infrastruktur (Liegenschaften; Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Erstausrüstung einschließlich Großgeräten), die durch eine Forschungsprogramm-
matik bestimmt wird.
- (2) Die Förderung erfolgt thematisch offen und im Rahmen in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vereinbarter programmatisch struktureller Linien.
- (3) Gefördert werden kann die Realisierung eines Forschungsbaus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Infrastruktur dient weit überwiegend der Forschung.
 2. Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus. Indizien für die erfolgreiche Umsetzung eines solchen Konzepts können z. B. Graduiertenschulen, Exzellenzcluster, DFG-Forschungszentren, Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschergruppen, Graduiertenkollegs, BMBF-, EU-Förderung, herausragende Drittmittelinwerbung und Publikations-tätigkeit, renommierte Preise sein.
 3. Die Investitionskosten übersteigen 5 000 000 Euro.
- (4) Anträge der Länder auf die Förderung von Forschungsbauten werden dem Bund und dem Wissenschaftsrat vorgelegt. Der Wissenschaftsrat empfiehlt der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, welche der von den Ländern angemeldeten Maßnahmen realisiert werden sollen. Die Empfehlungen enthalten eine Darstellung aller Anmeldungen, ihre Bewertung einschließlich ihres finanziellen Umfangs nach § 9 Abs. 3 sowie eine Reihung der Projekte unter Beachtung des § 2 Abs. 3 sowie des § 3 Abs. 2. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz entscheidet mindestens einmal jährlich über die Aufnahme der Vorhaben in die gemeinsame Förderung. Bei als Forschungsbauten angemeldeten Großgeräten, deren Investitionskosten 5 000 000 Euro übersteigen, gibt der Wissenschaftsrat eine Empfehlung zur Übereinstimmung des Projekts mit den Zielen und Voraussetzungen der Förderung ab. Zusätzlich sind alle Großgeräte in Forschungsbauten der DFG zur Begutachtung vorzulegen.

§ 4

Übergangsregelung

(1) Das Überleitungsverfahren dient einem gleitenden Übergang von der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zur Förderung von Forschungsbauten nach Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes.

(2) Bis zum Ende des Jahres 2008 können laufende Vorhaben des 35. Rahmenplans gefördert werden, wenn sie den Kriterien des Artikels 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes entsprechen.

(3) Für das Jahr 2007 wird ein Vorwegabzug in Höhe von 20 000 000 Euro für neue Vorhaben vorgenommen. Danach werden für die Länder Kontingente nach dem Königsteiner Schlüssel gebildet. In diese werden einzelne Vorhaben (laufende und neue Vorhaben) aufgenommen. Darüber entscheidet der Bund mit dem jeweiligen Land. Die Länder können für 2007 innerhalb ihres jeweiligen Kontingents die Raten der Einzelvorhaben ändern und nicht aufgenommene Forschungsbauten zur Ausfüllung des Kontingents nachmelden.

(4) Neue Vorhaben, die bereits in die Kategorie II des Rahmenplans aufgenommen waren, bedürfen auf Anforderung des Bundes einer positiven Empfehlung des Wissenschaftsrates auf der Basis der bisherigen Maßstäbe. Neue Vorhaben, die noch nicht zum Rahmenplan angemeldet bzw. in Kategorie III oder P eingestuft waren, bedürfen in jedem Fall einer positiven Empfehlung des Wissenschaftsrates auf der Basis des § 3 Abs. 4.

(5) Vorhaben, die gemäß Absatz 3 Satz 2 bis 4 in die Finanzierung aufgenommen wurden, können bis Ende des Jahres 2008 vom Bund mitfinanziert werden. Eine Weiterfinanzierung nach 2008 ist nur dann möglich, wenn sie das neue Verfahren nach § 3 Abs. 4 durchlaufen haben. Die Aufnahme von in 2008 nach § 3 neu beantragten Vorhaben durchläuft ebenfalls dieses Verfahren. Es wird sichergestellt, dass 2008 hierfür und für die nach Absatz 3 Satz 1 in 2007 neu begonnenen Vorhaben im Rahmen der Förderung von Forschungsbauten ein Ansatz von 100 000 000 Euro zur Verfügung steht. Sollten die Mittel für neue Vorhaben 2008 nicht ausgeschöpft werden, so werden diese nach dem Königsteiner Schlüssel auf geeignete Vorhaben der Länder verteilt.

§ 5

Finanzierungsobergrenzen, Mittelbereitstellung

(1) Vorhaben werden mit einem Höchstbetrag in die Förderung aufgenommen. Kostenerhöhungen können nicht mitfinanziert werden. Die Höchstbeträge und die auf die einzelnen Jahre entfallenden Raten werden von der Gemeinsamen Wissenschaftskommission festgelegt.

(2) Der Förderungshöchstbetrag eines Landes wird durch die jeweiligen Jahresraten der in die Förderung aufgenommenen Vorhaben gebildet. Die Länder können innerhalb dieses Betrages die Raten der Einzelvorhaben ändern.

(3) Die Mittel werden vom Bund entsprechend dem Fortschritt der Vorhaben des jeweiligen Landes bereitgestellt.

Protokollnotiz zu § 5 Abs. 3:

Es besteht Einvernehmen, dass der Nachweis des Baufortschritts durch Berichte des jeweiligen Landes erbracht wird.

§ 6

Baubeginn

(1) Ein Baubeginn ist nach Beschlussfassung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über die Aufnahme in die Förderung möglich.

(2) Wird mit dem Bau bereits nach Empfehlung des Wissenschaftsrates begonnen, liegt das Risiko für die Aufnahme des Vorhabens in die Förderung ausschließlich beim Land.

§ 7

Berichtspflicht

Die Länder berichten dem Bund jährlich über den Abfluss der Mittel je Forschungsbau bis zum 1. Juni des jeweiligen Folgejahres; über abgeschlossene Vorhaben ist zusammenfassend zu berichten.

§ 8

Förderung von Großgeräten

- (1) Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Betriebseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör – dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören – soll eine angemessene Relation bestehen.
- (2) Die gemeinschaftliche Finanzierung bezieht sich auf das Großgerät ohne Baukosten mit Beschaffungskosten bis 5 000 000 Euro.
- (3) Gefördert werden kann die Beschaffung eines Großgerätes, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Gerät dient weit überwiegend der Forschung. Dies ist dann der Fall, wenn die Notwendigkeit seiner Beschaffung und seiner Nutzung allein mit dem Einsatz in der Forschung begründet wird. Darüber hinaus darf das Gerät auch in der Lehre und/oder Krankenversorgung eingesetzt werden. Diese Gebiete werden bei der Beurteilung der Notwendigkeit nicht berücksichtigt.
 2. Die Kosten für die Beschaffung des Geräts einschließlich Zubehör übersteigen an Fachhochschulen 100 000 Euro, an anderen Hochschulen 200 000 Euro.
- (4) Die Großgeräteanträge, die zu jeder Zeit eingereicht werden können, werden nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelungen bei der DFG vorgelegt. Die Länder bzw. gegebenenfalls die Hochschulen versichern dabei die Kofinanzierung.
- (5) Die Fördermittel des Bundes nach § 9 Abs. 2 Satz 2 werden in den Wirtschaftsplan der DFG eingestellt. Die DFG begutachtet die Anträge nach den üblichen DFG Qualitätskriterien und entscheidet über die Fördermittel autonom nach Qualitätskriterien. Die DFG stellt auf Anforderung die anteiligen Bundesmittel zweckgebunden zur Verfügung. Die Beschaffung erfolgt durch die Hochschulen. Nach Abschluss der Beschaffung legt das Land bzw. die Hochschule der DFG einen Verwendungsnachweis vor. Die DFG berichtet der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz auf Anforderung.

§ 9

Finanzierungsschlüssel, Zuweisungen

- (1) Die Mittel für die Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.
- (2) Der Bund stellt für die Gemeinschaftsaufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Entflechtungsgesetzes 298 000 000 Euro jährlich bis 2013 zur Verfügung. Davon werden im Jahre 2007 85 000 000 Euro für die Förderung von Großgeräten eingesetzt. Die Aufteilung der Mittel wird erstmals im Jahre 2007 überprüft und gegebenenfalls durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz geändert. Sie soll nach jeweils drei Jahren erneut überprüft werden, wenn die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz keine abweichende Frist beschließt.
- (3) Die finanzielle Abwicklung der Förderung von Forschungsbauten erfolgt auf der Basis der Entscheidung der Gemeinsamen Wissenschaftskommission zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land. Die Beteiligung des Bundes erfolgt auf der Basis einer Kostenermittlung auf Richtwertbasis oder einer vom Land geprüften Bauunterlage.
- (4) Die im Falle der Realisierung eines Forschungsbaus durch Einschaltung Dritter entstehenden Finanzierungskosten werden vorbehaltlich anders lautender Entscheidungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz nicht mitfinanziert.

§ 10

Zweckentfremdung/Erstattung

Wird ein aufgrund der Vereinbarung durchgeführter Forschungsbau oder ein Großgerät nicht zweckentsprechend genutzt, zahlt das Land an den Bund einen Betrag in Höhe der Hälfte des Verkehrswertes zurück, es sei denn die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz billigt eine andere Verwendung. Werden vom Bund zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel zweckwidrig verwendet, sind diese vom Zeitpunkt der zweckwidrigen Verwendung an vom Land in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Wesentliche Beanstandungen durch Landesrechnungshöfe sind dem Bund mitzuteilen.

§ 11

Evaluation

Die Ausgestaltung der Gemeinschaftsaufgabe wird evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen bis 2012 vorliegen.

§ 12

Weitere Regelungen

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz beschließt das Nähere über das Verfahren der Förderung von Forschungsbauten. Dies gilt insbesondere für

1. programmatisch strukturelle Linien und deren Konkretisierung unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Wissenschaftsrates; hierzu gehören insbesondere der Inhalt, der Umfang und die Dauer von Förderlinien,
2. Einzelheiten der Anmeldung der Förderanträge einschließlich der Fristen und
3. die für die Realisierung von Forschungsbauten durch Einschaltung Dritter geltenden Besonderheiten.

§ 13

Laufzeit, In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahrs, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden. Sie kann ab diesem Zeitpunkt auch durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz geändert oder aufgehoben werden; der Beschluss bedarf der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und aller Länder.

(2) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Bei Außer-Kraft-Treten des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

**Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern
gemäß Artikel 91 b Abs. 2 des Grundgesetzes**

(Abkommen zur Gemeinschaftsaufgabe im Bereich Bildung)

vom <einzusetzen: Datum>, BAnz S. <einzusetzen: Seitenzahl>

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland schließen auf der Grundlage des Artikels 91 b Abs. 2 des Grundgesetzes folgendes Abkommen:

Artikel 1

Inhalt und Ziel des Zusammenwirkens

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder wirken bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen mit dem Ziel zusammen, die Qualität des deutschen Bildungswesens zu stärken.

Artikel 2

Beratung auf Ministerebene

(1) Wesentliche Vorhaben gemäß Artikel 91 b Abs. 2 des Grundgesetzes werden in regelmäßigen Zusammenkünften der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den für Bildung zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder erörtert. Dabei wird das Einvernehmen über diese Vorhaben hergestellt; das Ergebnis wird der Öffentlichkeit gemeinsam vorgestellt.

(2) Die Zusammenkünfte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den für Bildung zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder werden von einer Steuerungsgruppe vorbereitet.

Artikel 3

Zusammensetzung, Vorsitz und Verfahren der Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe besteht aus insgesamt acht stimmberechtigten Staatssekretärinnen und Staatssekretären bzw. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, die je hälftig von Bund und Ländern delegiert werden, ein Verhandlungsmandat haben und in ihrer Zusammensetzung eine möglichst weitgehende Vertretung aller Bildungsbereiche gewährleisten. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz), der Direktor des Instituts für Qualitätssicherung im Bildungswesen, der Direktor des Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates. Bei Bedarf kann die Steuerungsgruppe weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bestellen.

(2) Die Steuerungsgruppe kommt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(3) Der Vorsitz in der Steuerungsgruppe wechselt jährlich zwischen dem Bund und den Ländern. Im ersten Jahr der Tätigkeit der Steuerungsgruppe führt der Bund den Vorsitz.

(4) Die Vertreter des Bundes führen vier Stimmen, die Vertreter der Länder führen je eine Stimme. Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen der Mitglieder. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe ermächtigen.

(5) Die Steuerungsgruppe wird bei ihrer Arbeit durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Die Steuerungsgruppe kann zeitlich befristete Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 4

Aufgaben der Steuerungsgruppe

(1) Aufgaben der Steuerungsgruppe sind insbesondere

- die Koordinierung der Teilnahme Deutschlands an Vorhaben zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich,
 - die Koordinierung und Begleitung der Bildungsberichterstattung sowie anderer Berichte bzw. Aktivitäten im Bildungsbereich gemäß Artikel 91 b Abs. 2 des Grundgesetzes,
 - die Vorbereitung von Empfehlungen unter Berücksichtigung der Zuarbeiten des wissenschaftlichen Beirates und
 - die Befassung mit Vorhaben der Bildungsforschung, die im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern durchgeführt werden.
- (2) Wesentliche Vorhaben gemäß Artikel 91 b Abs. 2 des Grundgesetzes legt die Steuerungsgruppe der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Bildung und Forschung und der Kultusministerkonferenz zur Entscheidung vor.

Artikel 5

Zusammensetzung, Vorsitz und Verfahren des wissenschaftlichen Beirates

- (1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu acht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland an, die über exzellente Expertise im Bereich des deutschen und internationalen Bildungswesens sowie der – insbesondere empirischen – Bildungsforschung verfügen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates sollte die unterschiedlichen Bildungsbereiche annähernd widerspiegeln. Die Mitglieder des Beirates gehören weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes an. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen.
- (2) Das Vorschlagsrecht haben Bund und Länder für je die Hälfte der Mitglieder. Die Berufung des wissenschaftlichen Beirates erfolgt gemeinsam durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Bildung und Forschung und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kultusministerkonferenz für eine Dauer von vier Jahren. Die Berufungsdauer soll acht Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann, soweit er es zur Durchführung seiner Aufgaben für erforderlich hält, weitere Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 6

Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates

Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe,

- Vorhaben zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich zu begleiten,
- die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern zu unterstützen,
- die Steuerungsgruppe bei der Erarbeitung von Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs. 2 des Grundgesetzes zu unterstützen sowie
- Vorhaben der Bildungsforschung, die im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern durchgeführt werden, zu begleiten.

Artikel 7

Inhaltliche und organisatorische Unterstützung

- (1) Die Arbeiten der Steuerungsgruppe und des wissenschaftlichen Beirates sowie die Zusammenkünfte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den Kultusministerinnen und Kultusministern der Länder werden inhaltlich und organisatorisch durch die jeweils zuständigen Arbeitseinheiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Sekretariates der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland unterstützt.

(2) Die zuständigen Arbeitseinheiten wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen. Die Federführung wechselt entsprechend dem Vorsitz in der Steuerungsgruppe.

Artikel 8

Regelung der Ausgaben

(1) Die Ausgaben, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Artikel 91 b Abs. 2 des Grundgesetzes anfallen, tragen Bund und Länder grundsätzlich jeweils zu gleichen Teilen.

(2) Bei internationalen Leistungsuntersuchungen übernehmen grundsätzlich der Bund die internationalen Ausgaben und die Länder die nationalen Ausgaben.

(3) Die notwendigen persönlichen und sächlichen Ausgaben zur Durchführung der Sitzungen der Gremien tragen Bund oder Länder jeweils für ihre Vertreterinnen und Vertreter, für weitere Mitglieder der Bund bzw. die Länder entsprechend dem jeweiligen Vorsitz in der Steuerungsgruppe.

(4) Die Verpflichtungen nach diesem Abkommen erfolgen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die jeweils gesetzgebenden Körperschaften.

Artikel 9

Übergangsvereinbarungen

Für das Außer-Kraft-Treten der Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen – Rahmenvereinbarung Modellversuche (RV-Mo) – vom 7. Mai 1971, Gemeinsames Ministerialblatt S. 284, in der Fassung vom 17./21. Dezember 1990, BAnz 1991 S. 683, gilt Artikel 9 Abs. 2 Nr. 3 des GWK-Abkommens. Für die über den 31. Dezember 2006 hinaus laufenden Vorhaben der Bildungsplanung beschließen Bund und Länder die in der Anlage aufgeführten Übergangsregelungen.

Artikel 10

Laufzeit, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

**Anlage zum Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund
und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 2 des Grundgesetzes
(Übergangsregelungen)**

Auf der Grundlage des Artikels 9 des Abkommens zur Gemeinschaftsaufgabe im Bereich Bildung treffen Bund und Länder die nachfolgenden Übergangsregelungen. Dabei verpflichten sich Bund und Länder, in enger Zusammenarbeit für einen geordneten Übergang der Vorhaben Sorge zu tragen.

§ 1

Laufende Vorhaben der Bildungsplanung

(1) Die folgenden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ zwischen Bund und Ländern vereinbarten Modell- und weiteren Vorhaben gehen ab dem 1. Januar 2007 in die Zuständigkeit der Länder über

1. Auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen – Rahmenvereinbarung Modellversuche“ vom 7. Mai 1971 (GMBL S. 284) vereinbarte BLK-Modellversuchsprogramme
 - Demokratie lernen und leben,
 - Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (FörMig),
 - SINUS-Transfer,
 - SINUS-Transfer Grundschule,
 - selbst gesteuertes und kooperatives Lernen in der beruflichen Erstausbildung (SKOLA),
 - Transfer 21,
 - Weiterentwicklung dualer Studiengänge im tertiären Bereich.
2. BLK-Verbundprojekte
 - Lernen für den Ganzttag,
 - Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschule und Stärkung des Übergangs (TransKiGS).
3. BLK-Einzelmodellversuche
 - Verknüpfung von berufsfachlichem Lernen mit dem Erwerb von Sprachkompetenz (Lese- und Kommunikationsfähigkeit) und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundbildung (VERLAS),
 - Change Management in der Berufsbildung – am Beispiel der Innovations- und Qualitätsentwicklung beruflicher Schulen (ChangeMan),
4. Projekte im BLK-Förderschwerpunkt „Fernstudium“ und
5. Projekte zur Förderung des Einsatzes neuer Medien in der Lehre nach Artikel 8 HVVP (Förderlinie A).

(2) Die Vorhaben werden ab dem 1. Januar 2007 durch die jeweils beteiligten Länder mit unveränderten Finanzierungsbedingungen zu Ende geführt und unter zusätzlicher Übernahme des bisherigen Bundesanteils finanziert. Der Bund wird 2007 einen Finanzierungsanteil an dem Programm „Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (FörMig)“ in Höhe von 1 100 000 Euro leisten.¹⁾

(3) Die Zuwendungsverträge zwischen dem Bund und dem jeweils federführenden Land werden einvernehmlich zum 31. Dezember 2006 aufgelöst. Soweit sich aus diesen Verträgen Pflichten des federführenden Landes gegenüber dem Bund ergeben, die ihre Grundlage in der Förderung durch den Bund bis einschließlich zum 31. Dezember 2006 haben (Berichtspflichten, Pflicht zur Vorlage der Zwischennachweise, gegebenenfalls Rückzahlungspflichten etc.), gelten diese fort, soweit sich aus Absatz 5 nichts anderes ergibt.

¹⁾ Unter der Voraussetzung, dass die Ausfinanzierung der laufenden Vorhaben durch die Länder zustande kommt.

(4) Soweit die bisherige Förderung durch den Bund unmittelbar durch Zuwendungsbescheid gegenüber einem dritten Zuwendungsempfänger erfolgt ist, wird der Bund den Zuwendungsbescheid mit Wirkung vom 1. Januar 2007 für die Zukunft aufheben. Das übernehmende Sitzland wird unter Übernahme des Bundesanteils an der Finanzierung einen eigenen Zuwendungsbescheid mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 zur Finanzierung des Projekts mit unveränderten Finanzierungsbedingungen erlassen. Für die administrative Abwicklung der Förderung gilt insbesondere Absatz 5. Sollte die Aufhebung des Bescheides durch den Bund im Einzelfall rechtlich unzulässig sein und der Bund daher gegenüber dem Zuwendungsempfänger im Außenverhältnis zur Finanzierung verpflichtet bleiben, wird das zur Übernahme verpflichtete Land dem Bund die zur Finanzierung des jeweiligen Projekts erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Bund und Länder werden sich ungeachtet dessen bemühen, das Einvernehmen des jeweiligen Zuwendungsempfängers mit dem Wechsel des Zuwendungsgebers für die Zukunft herzustellen.

(5) Die Zwischennachweise zu den erfassten Vorhaben sind für den Bewilligungszeitraum bis 31. Dezember 2006 dem Bund vorzulegen und von diesem zu prüfen. Ab dem 1. Januar 2007 erfolgt die Prüfung der Zwischennachweise sowie der Sachberichte ausschließlich durch das federführende Land. Das jeweils federführende Land wird die Verwendungsnachweisprüfung durchführen und den Bund über die Prüfung der Nachweise sowie das abschließende Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung unterrichten. Kassenreste durch Nichtinanspruchnahme von Mitteln sind für das Jahr 2006 anteilig dem Bund zu überweisen.

(6) Die durch den Bund allein finanzierten Maßnahmen zur flankierenden Begleitforschung der genannten Vorhaben sowie zum Begleitprogramm des Investitionsprogramms Bildung und Betreuung (IZBB) bleiben unberührt.

§ 2

Bundesweite Schüler- und Jugendwettbewerbe, Deutsche SchülerAkademie

(1) Bundesweite Schüler- und Jugendwettbewerbe werden mit Blick auf die Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich gefördert. Bund und Länder wirken bei den folgenden bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben wie bisher zusammen:

- Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade,
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade,
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- Bundesjugendspiele,
- BundesUmweltWettbewerb,
- Bundeswettbewerb „Kunststudentinnen und Kunststudenten stellen aus“,
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen,
- Bundeswettbewerb Informatik,
- Bundeswettbewerb Jugend forscht,
- Bundeswettbewerb Komposition,
- Bundeswettbewerb Mathematik und Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade²⁾,
- Europäischer Wettbewerb,
- European Union Science Olympiad (EUSO),
- Filmfestival Hannover „up and coming“, nationaler und internationaler Wettbewerb für junge Filmemacher,
- Internationale Junior Science Olympiad (IJSO),
- Jugend gründet,
- Jugend musiziert,
- Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten,

²⁾ Künftig: Bundesweite Mathematikwettbewerbe.

- Schulwettbewerb des Bundespräsidenten zur Entwicklungspolitik,
 - Theatertreffen der Jugend,
 - Theatertreffen deutschsprachiger Schauspielstudierender, verbunden mit dem Wettbewerb zur Förderung des Schauspielnachwuchses,
 - Treffen Junge Musikszene,
 - Treffen Junger Autoren,
 - Vorlesewettbewerb des deutschen Buchhandels,
 - Wettbewerb „Förderprogramm Demokratisch Handeln“.
- (2) Bund und Länder werden bei Bedarf über die Fortsetzung oder Ergänzung der in Absatz 1 genannten Wettbewerbe beraten.
- (3) Die Deutsche SchülerAkademie wird weiterhin im Einvernehmen von Bund und Ländern gefördert.

§ 3

Medienprogramme und -projekte im Schulbereich und Internetportale

- (1) Der Bund wird im Jahre 2007 noch folgende laufende Medienvorhaben im Schulbereich finanzieren:
1. schulbezogene Projekte bei Schulen ans Netz,
 2. Verbundprojekte „Systemlösungen für die Computernutzung in der schulischen Bildung“.
- (2) Bund und Länder werden den Auftrag von „Schulen ans Netz“ im Jahre 2007 unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten zu einer Unterstützung des Lernens im Netz in allen Bereichen des Lernens im Lebenslauf weiterentwickeln.
- (3) Es besteht Einvernehmen, die Internet-Portale im Bildungsbereich im Laufe des Jahres 2007 beim Deutschen Bildungsserver zu bündeln und mit den Diensten von „Schulen ans Netz“ zu vernetzen. Über die Ausfinanzierung bestehender Portale hinaus wird der Bund sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Finanzierung des neuen Internet-Portals beteiligen.
- (4) Die Finanzierung von begleitenden Vorhaben der Bildungsforschung durch den Bund auch über das Jahr 2007 hinaus bleibt unberührt.

ANLAGE 4

Verwaltungsabkommen über die Änderung des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland schließen folgendes Abkommen:

I.

Das Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957, zuletzt geändert durch Abkommen vom 27. April 2005, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wissenschaftsrat hat die Aufgabe, im Rahmen von Arbeitsprogrammen übergreifende Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Wissenschaft, der Forschung und des Hochschulbereichs zu erarbeiten sowie zur Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Wissenschaft in Deutschland im nationalen und europäischen Wissenschaftssystem beizutragen. Die Empfehlungen sollen den Erfordernissen des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens entsprechen und mit Überlegungen zu den quantitativen und finanziellen Auswirkungen und ihrer Verwirklichung verbunden sein. Im Übrigen hat der Wissenschaftsrat die ihm durch besondere Vorschriften, insbesondere durch Verwaltungsabkommen und Ausführungsvereinbarungen nach Artikel 91 b GG übertragenen Aufgaben. Der Wissenschaftsrat hat ferner die Aufgabe, auf Anfor-

derung eines Landes, des Bundes, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz oder der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gutachtlich zu Fragen der Entwicklung der Wissenschaft, der Forschung und des Hochschulwesens einschließlich der Qualitätssicherung Stellung zu nehmen; auf Anforderung eines Landes nimmt er gutachtlich zu Fragen der Entwicklung der Hochschulen im betreffenden Land Stellung."

2. In Artikel 2 Abs. 2 wird der Begriff „Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung“ ersetzt durch den Begriff „Gemeinsame Wissenschaftskonferenz“.
3. Artikel 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die zuständigen Einrichtungen des Bundes und der Länder unterstützen die Arbeit des Wissenschaftsrates durch laufende Unterrichtung und durch Auskünfte. Der Wissenschaftsrat arbeitet zu diesem Zweck auf Länderseite mit den die für Angelegenheiten der Wissenschaftsverwaltung zuständigen Landeseinrichtungen, auf Bundesseite mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zusammen.“
4. Die Fußnote zu Artikel 3 wird aufgehoben.
5. In Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschulrektorenkonferenz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Forschungszentren“ eingefügt „,der Fraunhofer-Gesellschaft und der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz“.
6. Artikel 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Wissenschaftsrat wählt jährlich aus der Mitte der berufenen Mitglieder eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden, Wiederwahl ist zulässig.“
7. Artikel 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Wissenschaftsrat tritt als Vollversammlung zusammen, die sich aus zwei Kommissionen zusammensetzt.“
8. In Artikel 5 Abs. 4 wird das Wort „zwei“ ersetzt durch „in der Regel drei“.
9. In Artikel 6 wird Absatz 2 aufgehoben.
10. Die Fußnote 2 zu Artikel 7 erhält die Bezeichnung „Fußnote 1“.
11. In Artikel 7 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Vollversammlung des Wissenschaftsrates wird von der oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates einberufen.“
12. Artikel 10 wird wie folgt neu gefasst:
„Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden. Es tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.“

II.

Dieses Abkommen tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2006

Für die Bundesregierung:

Berlin, den 13. Dezember 2006

Für das Land Baden-Württemberg:

Für den Freistaat Bayern:

Für das Land Berlin:

Für das Land Brandenburg:

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für das Land Hessen:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Für das Land Niedersachsen:

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Für das Saarland:

Für den Freistaat Sachsen:

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für den Freistaat Thüringen:
